

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NSC Kleve oHG (Stand 30.05.2011)

1. Geltungsbereich

1.1 Alle Lieferungen und Leistungen der NSC Kleve oHG erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

1.2 Anders lautende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der NSC Kleve oHG schriftlich bestätigt wurden. Das Gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3 Mündliche Zusagen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung der NSC Kleve oHG.

2. Vertrag

2.1 Die Angebote der NSC Kleve oHG sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung des Auftrages zustande und richtet sich ausschließlich nach diesen Bedingungen, die durch Auftrag oder Annahme vom Kunden anerkannt werden.

2.2 Der Kunde ist an seine Bestellung gebunden. Die NSC Kleve oHG ist berechtigt, innerhalb von 30 Werktagen die Bestellung anzunehmen oder abzulehnen.

3. Umfang, Lieferung und Leistungserbringung

3.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Aufgaben, definierter Vorgehensweisen oder zu liefernder Arbeitsergebnisse bedürfen der schriftlichen Bestätigung beider Parteien.

3.2 Soweit die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, sind diese nur annähernd maßgebend. Sofern die technische Leistungsfähigkeit und Funktionstauglichkeit nicht beeinträchtigt ist, ist die NSC Kleve oHG berechtigt, von der Bestellung abweichende Produkte zu liefern.

3.3 Die von der NSC Kleve oHG gelieferten Produkte sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Waren - einzeln oder in integrierter Form - ist für den Kunden eventuell genehmigungspflichtig. Der Kunde muß sich über die Vorschriften selbständig nach deutschen Bestimmungen erkundigen. Unabhängig davon, ob der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Produkte angibt, ist der Kunde verpflichtet etwaige notwendige Genehmigungen der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörden einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert.

3.4 Liefertermine gelten nur dann als verbindlich, wenn diese schriftlich ausdrücklich durch die NSC Kleve oHG bestätigt werden. Lieferfristen beginnen mit der schriftlichen Auftragsbestätigung und der Annahme, jedoch nur wenn alle notwendigen Beistellungen, wie zum Beispiel Dokumente, Genehmigungen, Bescheinigungen, etc. erbracht und alle evtl. notwendigen Voraussetzungen vom Kunden geschaffen wurden.

3.5 Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde oder der Kunde nachweist, dass die Teillieferung für ihn ohne Interesse ist, behält sich die NSC Kleve das Recht zu Teillieferungen und deren Fakturierung vor.

3.6 Zur Erbringung der Leistung ist die NSC Kleve oHG berechtigt, die entsprechenden Mitarbeiter – auch freie Mitarbeiter – nach eigenem Ermessen auszuwählen. Auf den Einsatz eines bestimmten Mitarbeiters hat der Kunde, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, keinen Anspruch. Auf die Erbringung der Leistung außerhalb der Geschäftszeiten, in der Regel Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen, hat der Kunde, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, keinen Anspruch.

3.7 Sofern eine Ursache vorliegt, die die NSC Kleve oHG nicht zu vertreten hat (einschl. Streik und Aussperrung) und die die Termineinhaltung verhindert, ist die NSC Kleve oHG zu angemessenen Terminverschiebungen berechtigt. Erhöht sich der Aufwand auf Grund einer Ursache, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegt, so kann die NSC Kleve oHG eine Entschädigung für den entstandenen Mehraufwand verlangen.

3.8 Im Rahmen von Kundendienstleistungen Vor-Ort erklärt der Kunde durch Unterschrift auf dem Arbeitsbericht die Abnahme und die Fehlerfreiheit der geleisteten Arbeiten.

3.9 Im Rahmen von Projekten als auch bei der Erstellung von Individual-Software gilt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde:

- Die Abnahme erfolgt schriftlich und durch Abnahmeprüfung innerhalb von 5 Tagen, nachdem die NSC Kleve oHG die Abnahmebereitschaft mitgeteilt hat. Basis ist der Vertrag. Bei der Erstellung von Individual-Software zusätzlich das Pflichtenheft.
- Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung hat der Kunde unverzüglich die Abnahme schriftlich zu erklären.
- Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich, wenn alle wesentlichen Anforderungen aus dem Vertrag erfüllt sind.
- Alle während der Abnahmeprüfung festgestellten Abweichungen sind der NSC Kleve oHG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Nicht wesentliche Abweichungen berechtigen den Kunden nicht zur Abnahmeverweigerung.
- Für den Fall, dass der Kunde trotz obiger Verpflichtung die Abnahme nicht erklärt bzw. die Mängel nicht mitteilt, gilt das Projekt / die Individualsoftware spätestens nach zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Erklärung zur Abnahmebereitschaft durch die NSC Kleve oHG, als abgenommen, sofern der Kunde innerhalb dieser Frist keine die Abnahme verweigernden Gründe schriftlich benennt.
- Auf Kundenwunsch ist ein Mitarbeiter der NSC Kleve oHG zur Abnahmeprüfung anwesend. Die entsprechenden Reise- und Personalkosten werden dem Kunden gesondert zu den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Im Rahmen der Wahrnehmung der vertraglich definierten Leistungen, verpflichtet sich der Kunde die Mitarbeiter der NSC Kleve zu unterstützen. Hierzu schafft der Kunde auf seine Kosten alle notwendigen Voraussetzungen innerhalb seiner Betriebssphäre. Insbesondere zählen hierzu:

- Der Kunde benennt eine Kontaktperson, die den Mitarbeitern der NSC Kleve oHG während der vereinbarten Arbeitszeiten zur Verfügung steht und berechtigt ist im Namen des Kunden rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben, sofern dies für die Fortführung der Leistungserbringung notwendig ist.
- Für die Vorbereitung beziehungsweise Aufbewahrung von Waren/Ersatzteilen stellt der Kunde den Mitarbeitern geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- Der Kunde verschafft den Mitarbeitern der NSC Kleve oHG jederzeit Zugang zu den für die Erbringung der Leistung notwendigen Informationen und stellt alle erforderlichen Informationen und Dokumentationen rechtzeitig zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere Passworte, Login-Informationen, Konzeptpapiere (Backup-Konzepte, Sicherheitskonzepte, etc.), Support-Rufnummern und Ansprechpartner-Informationen. Durch die Nichtbereitstellung dieser Informationen entstehende Mehraufwände sowie daraus evtl. entstehende Schäden (zum Beispiel nicht gesicherte Daten) gehen zu Lasten des Kunden. Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten betroffen ist, verschafft der

Kunde den Mitarbeitern rechtzeitig die Möglichkeit, sich mit den technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten des Kunden vertraut zu machen.

- Den Mitarbeitern der NSC Kleve oHG stellt der Kunde zu seinen Lasten ausreichende Rechnerkapazitäten (Operatingzeiten), Testdaten und Erfassungskapazitäten zu den Erbringungszeiten zur Verfügung.
- Der Kunde stellt für Produkte Dritter (insbesondere Software) die Kontaktdaten der Ansprechpartner (Hotline) kostenlos zur Verfügung. Hieraus entstehende Kosten zum Beispiel kostenpflichtige Supportleistungen durch Dritte oder durch die Verwendung von Sonderrufnummern sind vom Kunden zu tragen. Die Inanspruchnahme erfolgt nach Absprache mit dem Kunden.
- Der Kunde sorgt vor der Erbringung der Leistung durch die Mitarbeiter der NSC Kleve oHG für eine ordnungsgemäße Datensicherung der betroffenen Systeme.

5. Loyalität

5.1 Der Kunde und die NSC Kleve oHG verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Insbesondere verpflichten sie sich Mitarbeiter, die mit der Durchführung der Vertragsarbeiten beschäftigt sind oder waren, für einen Zeitraum von 1 Jahr nach Vertragsende weder einzustellen noch zu beschäftigen.

6. Geheimhaltung

6.1 Die NSC Kleve oHG verpflichtet sich sämtliche Informationen, die ihr im Rahmen der Leistungserbringung zur Kenntnis gelangen als geheim zu behandeln und – soweit nicht zur Erfüllung des Vertrages notwendig - diese weder aufzuzeichnen, weiterzugeben noch zu verwerten.

7. Gewährleistung

7.1 Alle Angaben der NSC Kleve oHG zu Produkten und deren Leistungen sind lediglich Beschaffungsangaben, sofern die NSC Kleve oHG diese nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt oder garantiert.

7.2 Sofern der Kunde Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitgeteilt hat, werden Waren oder Teile davon, die innerhalb der Gewährleistungszeit Fehler aufweisen, nach Wahl der NSC Kleve oHG nachgebessert oder neu geliefert.

7.3 Warenrücksendungen an die NSC Kleve oHG erfolgen nur nach Rücksprache mit der NSC Kleve oHG. Der Rücksendung sind insbesondere Lieferschein- bzw. Rechnungskopien sowie alle erforderlichen Informationen zur Fehlfunktionalität der Ware beizufügen. Kommt der Kunde seiner Informations- und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder fahrlässig nicht nach, ruht sein Gewährleistungsanspruch. Die NSC Kleve oHG kann dem Besteller die Ware entgeltlich zurücksenden, wenn dieser nach Fristsetzung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

7.4 Durch die Instandsetzung oder Nachbesserung wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

7.5 Sämtliche Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens in 12 Monaten ab Ablieferung bzw. ab Abnahme.

7.6 Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn die gelieferte Ware oder die erbrachten Leistungen verändert, unsachgemäß behandelt, be- oder verarbeitet werden. Zur sachgemäßen Behandlung gehört unter anderem die erforderliche und vom Kunden nachzuweisende Einhaltung der Einbau-, Bedienungs- und Wartungsvorschriften.

7.7 Gebrauchte Gegenstände werden unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung geliefert.

7.8 Dem Kunden ist bekannt, daß weitergehende Datenverluste durch mindestens einmal tägliche Datensicherungen vermieden werden können. Die NSC Kleve oHG haftet unter keinen Umständen für die Datenverluste, die aus unterlassenen oder unsachgemäßen Datensicherungen resultieren.

8. Preise

8.1 Sofern nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wird, verstehen sich alle Preise ab Kleve. Die Preise für Waren verstehen sich exclusive Verpackung und Transport. Diese gehen zu Lasten des Kunden.

8.2 Sämtliche Zölle, Gebühren, Einfuhr- und Ausfuhrabgaben u. ä. trägt der Kunde.

8.3 Die NSC Kleve oHG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Kunden gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies, sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten, haben keinen Einfluß auf den Gefahrenübergang.

8.4 Die Anlieferung und Aufstellung der Waren sowie die Anleitung von Bedienungspersonal erfolgt zu Lasten des Kunden. Die Kosten der Aufstellung und Einweisung von Personal werden gemäß der jeweils aktuellen Dienstleistungspreisliste berechnet.

8.5 Der angebotene Preis beruht auf den zur Zeit der Bestellung gültigen Preislisten, bzw. Material-, Energie- und Lohnkosten. Wird die Lieferung der bestellten Ware erst zu einem Zeitpunkt gewünscht, der mehr als ein Monat nach Vertragsabschluß liegt, so wird der Preis, falls sich in der Zwischenzeit diese Kosten erhöht haben, nach oben prozentual angepaßt.

9. Zahlungen

9.1 Alle Zahlungen haben, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu erfolgen.

9.2 Schecks und Wechsel werden nur nach schriftlicher Vereinbarung kosten- und spesenfrei entgegen genommen.

9.3 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so werden die gesetzlichen Zinsen in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.

9.4 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, und die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden sind ausgeschlossen. Anderes gilt, sofern die Ansprüche des Kunden schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

9.5 Sofern Ratenzahlung vereinbart ist und der Kunde mit einer Rate ganz oder teilweise mehr als 14 Tage in Verzug gerät, so wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und weitere Leistungen/Lieferungen werden gestoppt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Alle Waren und Arbeitsergebnisse des Vertrages bleiben bis zur vollständigen Begleichung Eigentum der NSC Kleve oHG.

11. Haftung

11.1 Die Haftung der NSC Kleve oHG ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten begrenzt.

11.2 Soweit die NSC Kleve oHG für leicht fahrlässige Schäden haftet, ist die Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

11.3 Soweit die NSC Kleve oHG im Rahmen der Geschäftstätigkeit unentgeltlich beratend tätig wird oder technische Auskünfte erteilt, erfolgt dies unter Ausschluß jeglicher Haftung bei leichter Fahrlässigkeit.

11.4 Die zuvor genannten Abschnitte gelten auch für die Erfüllungsgehilfen sowie alle Mitarbeiter der NSC Kleve oHG.

11.5 Der Kunde hat unabhängig davon, ob er die Ware selbst einsetzt oder weiter veräußert, dafür Sorge zu tragen, dass allgemeingültige Sicherheitsmaßnahmen bzw. -vorschriften, insbesondere von der NSC gegebene oder der Korrespondenz oder dem Produkt bzw. seiner Verpackung entnehmbare Hinweise, beachtet werden.

11.6 Für Waren, die die NSC nach Vorgaben des Kunden ordert sowie daraus resultierende Folgeschäden haftet die NSC Kleve nicht.

11.7 Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur gemäß dieses Paragraphen (10. Haftung) zu.

11.8 Die Abtretung von Schadenersatzansprüchen durch den Kunden ist unzulässig.

11.9 Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem Stand der Technik ein von Fehlern vollkommen freies Programm nicht erstellt werden kann.

11.10 Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen werden durch die zuvor genannten Regelungen nicht berührt.

12. Schlußbestimmungen

12.1 Der Kunde darf alle Arbeitsergebnisse des Vertrages für eigene Zwecke verwenden. Urheberrechtshinweise sowie Schutzmarken dürfen vom Kunden nicht entfernt werden. Die NSC Kleve oHG darf die Ergebnisse des Vertrages anderweitig verwenden, sofern dies nicht gegen die Geheimhaltung verstößt (Paragraph 6).

12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Kleve, der Sitz der NSC Kleve oHG. Jede Partei kann jedoch auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden.

12.3 Alle Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien bedürfen der Schriftform und sind explizit als solche zu kennzeichnen.

12.4 Sofern eine der oben genannten Bestimmungen ungültig sein sollte, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.